

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 02.07.2010,**  
**mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
  - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

**§ 2**  
**Abholbereich**

- (1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet Pierbach. Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Pierbach zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht die Abgabemöglichkeit im ASZ Pierbach während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst

(a) nachstehende Straßenzüge:

Dorfstraße, Schulstraße, Eigenerweg, Bachweg, Binderweg

(b) nachstehende Ortschaften:

Naarntal, Bergerriedl, Sonnleitn, Mühltal, Kleinhöfnerberg, Höfnerberg

(4) Für **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** besteht die Abgabemöglichkeit im ASZ Pierbach während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

### § 3

#### **Pflichten der Abfallbesitzer**

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Pierbach zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder –containern gemeinsam mit Banderolen, die am Gemeindeamt oder im ASZ Pierbach bezogen werden können.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Pierbach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Oberndorfer zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Haslhofer zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Pierbach zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

### § 4

#### **Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Pierbach beschafft und am Gemeindeamt und im ASZ Pierbach verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushaltsname) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Pierbach beschafft und am Gemeindeamt verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

a. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

b. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

### § 5

#### **Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, das jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

### § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde erfolgt wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.
- (3) Die **Öffnungszeiten** des **ASZ Pierbach** sowie die Tage der Sammlung der Biotonnenabfälle werden im Gemeindeinformationsblatt bekannt gemacht.

### § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten, des Landwirtes Oberndorfer Karl, Bad Zell, Aich 9, welcher eine Kompostierungsanlage an seiner Wohnadresse zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

### § 8 Behandlungsanlagen für Grünabfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten, des Landwirtes Haslhofer Johannes, Pierbach, Höfnerberg 26, welcher eine Kompostierungsanlage an seiner Wohnadresse zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

### § 9 Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort udgl. Die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Pierbach unverzüglich anzuzeigen.

### § 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikat, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

### § 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Angeschlagen am: - 5. Juli 2010  
Abgenommen am: 20. Juli 2010



Bürgermeister:

Amr der o.ö. Landesregierung  
UR - 2010 - 2589612

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 30.7.2010

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrage

